

Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

I. Grundsätzliches

1. Rücktritt von einer Prüfung

Wenn ein Studierender/eine Studierende aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung zurücktritt, müssen die Erkrankung bzw. die geltend gemachten gesundheitlichen Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und durch ein qualifiziertes Attest glaubhaft gemacht werden. Das ärztliche Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt.

„Schriftlich“ bedeutet dabei, dass der/die Studierende ein Schreiben an die Hochschule richten muss, das von ihm/ihr unterschrieben und mit Datum versehen ist. E-Mail oder Fax stellen in keinem Fall die notwendige schriftliche Anzeige dar. Eine telefonische Anzeige ist ebenfalls nicht möglich. Die Unverzüglichkeit ist gewahrt, wenn der Antrag mit dem Attest spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstag der Hochschule vorliegt. Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, sofern der/die Studierende keiner Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegt oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen verpflichtet ist.

2. Antritt einer Prüfung

Sobald der/die Studierende die Prüfung angetreten hat (d.h. die ausgehändigte Aufgabe in Empfang genommen und nicht unmittelbar daraufhin seine/ihre Prüfungsunfähigkeit gegenüber der Prüfungsaufsicht angezeigt hat) wird die Prüfung in jedem Fall bewertet. Wenn der/die Studierende die Prüfung zu Ende schreibt, ist die Geltendmachung einer Prüfungsunfähigkeit folglich ausgeschlossen. Der/die Studierende, welche/r trotz Wissens um eine Erkrankung die Prüfung absolviert, trägt somit das alleinige Risiko eines Misserfolges.

3. Eintretende Prüfungsunfähigkeit während einer Prüfungsleistung

Während der Prüfung kann der/die Studierende die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Dies ist stets in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. In diesem Fall muss der/die Studierende unverzüglich einen Arzt aufsuchen und den notwendigen Antrag auf Anerkennung eines Prüfungsrücktritts stellen. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Somit muss der/die Studierende noch am Prüfungstag einen Arzt aufsuchen. Rückwirkende Atteste werden nicht anerkannt.

4. Rechtsfolgen bei Nichtanerkennung der Prüfungsunfähigkeit

Wird die Prüfungsunfähigkeit nicht anerkannt, gilt die Prüfung als abgelegt und gegebenenfalls als nicht bestanden. Eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ löst unabhängig von dem zu Grunde liegenden Sachverhalt die vorgegebenen Rechtsfolgen (z. B. Anrechnung auf die Höchstzahl oder in Gang setzen der Wiederholungsfristen) aus.

II. Feststellen der Prüfungsunfähigkeit

Die Krankheit muss Prüfungsunfähigkeit verursachen. Ob eine solche vorliegt ist eine Rechtsfrage. Diese Entscheidung ist daher von der Hochschule zu treffen. Dafür benötigt die Hochschule ein ärztliches Attest, das es ermöglicht, auf Grundlage der Angaben eines medizinischen Sachverständigen diese Rechtsfrage zu beantworten. Es ist daher nicht ausreichend, wenn dem/der Studierenden durch den behandelnden Arzt lediglich Prüfungsunfähigkeit attestiert wird.

Ärztliche Atteste müssen daher zwingend die folgenden inhaltlichen Anforderungen erfüllen: „Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Prüfungsorgane daraus schließen können, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Dies heißt, dass bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Attest die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen klar hervorgehen müssen. Eine medizinische Diagnose braucht das Attest nicht zu enthalten. Die gegen die Mitteilung der medizinischen Diagnose an der Hochschule ärztlicherseits vorgetragenen Bedenken sind daher gegenstandslos.“ (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. XI/4-21/126 881 vom 28.09.1993).

Ärztliche Atteste werden daher nur anerkannt, wenn sie mindestens das Datum des dem Attest zu Grunde liegenden Untersuchungstermins, den Beginn der Erkrankung, die Prognose über die Dauer, die genaue Beschreibung der körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörungen (Symptome), die Auswirkung der Einschränkungen auf das Leistungsvermögen, die Unterschrift des Arztes und den Praxisstempel enthalten. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt somit den Anforderungen nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem eine zur Prüfungsunfähigkeit führende Erkrankung nur dann gegeben, wenn für die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht lediglich eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen

(Examenspsychose, Prüfungsangst) oder ein so genanntes Dauerleiden (chronische, irreversible Erkrankung) ursächlich ist.

Bei einer psychogenen Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt es sich um spezifische Belastungen auf Grund der Typik einer Prüfungssituation, denen jeder Kandidat mehr oder weniger ausgesetzt ist und welche daher hinzunehmen sind (BVerwG Urteil vom 06.07.1979, AZ VII C 26.76).

Auch aus einem Dauerleiden ergibt sich keine zum Rücktritt berechtigende Prüfungsunfähigkeit. Dauerleiden prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings und verfälschen nicht dessen Leistungsbild. Sie sind daher zur Beurteilung der Befähigung bedeutsam, die durch die Prüfung festzustellen ist (BVerwG Beschluss vom 13.12.1985, AZ 7 B 210/85).

In Fällen, in denen eine Examenspsychose nicht ausgeschlossen werden kann oder ein Dauerleiden in Betracht kommt, kann auf eine entsprechende Aussage hierzu im Attest nicht verzichtet werden.

III. Mitwirkungspflichten des/der Studierenden

Die Beweislast für das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit trägt der/die Studierende. Daher ist die schriftliche Anzeige bzw. der Antrag auf Anerkennung eines Prüfungsrücktritts unverzüglich im Sekretariat Ihrer Fakultät an der Hochschule, zusammen mit dem ärztlichen Attest (beides im Original), einzureichen. Der Nachweis ist zum frühesten Zeitpunkt zu erbringen, der dem/der Studierenden möglich und zumutbar ist. Zumutbar ist es dabei, das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung (spätestens aber am nächsten Tag) per Post an die Hochschule zu schicken. Alle Schreiben, Anträge und Atteste sind im Original einzureichen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren obliegt es dem/der Studierenden weiterhin darauf hinzuwirken, dass der behandelnde Arzt – nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – bei der Erstellung des ärztlichen Attestes die oben genannten Mindestangaben macht. Fehlen solche und kann daher über die Prüfungsunfähigkeit nicht entschieden werden, geht dies zu Lasten des/der Studierenden.

Grundsätzlich werden privatärztliche Atteste anerkannt. In begründeten Fällen (z.B. bei wiederholtem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung) kann der Prüfungsausschuss – auch ohne dass dies in der einschlägigen Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist – die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Die Kosten für die notwendigen Nachweise sind von dem/der Studierenden zu tragen. Alle Schreiben, Anträge und Atteste sind im Original einzureichen. Da der/die Studierende die Beweislast für den Zugang trägt, empfiehlt sich z.B. ein Einschreiben mit Rückschein oder die persönliche Abgabe mit Eingangsbestätigung an der Hochschule. Eine telefonische oder elektronische Mitteilung ist in keinem Fall ausreichend.

IV. Ergänzende Auskünfte

Zu ergänzenden Auskünften und Erläuterungen steht Ihnen die Abteilung für Studienangelegenheiten, Ref. III der Technischen Hochschule Augsburg gerne zur Verfügung.

Juli 2022, gez. V. Mayr